

DER PERSONALRAT CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF INFORMIERT

Personalrat der allgemein bildenden Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Fehrbelliner Platz 4 · 10707 Berlin · Tel.: 90249-4910 · Fax: 90249-4920
E-Mail: personalrat04@senbjf.berlin.de · Homepage: <https://www.pr-cw.de>

23. April 2026

Neue Zumessungsrichtlinien seit einem Jahr in Kraft – Wer verteilt die Entlastungsstunden für Schulorganisation und Schulentwicklung?

LIEBE KOLLEG*INNEN,

die neuen Zumessungsrichtlinien für Lehrkräfte, die unter anderem die Ausstattung mit den sogenannten Entlastungsstunden festlegen, sind seit fast einem Jahr in Kraft. Diese Entlastungsstunden werden **jeder einzelnen Schule als Stundenpool zugewiesen**; weggefallen ist eine vorgegebene Zuteilung an die vorhandenen Funktionsstellen. Die Zahl der Stunden wird nach der Anzahl der Schüler*innen berechnet.

Seit diesem Schuljahr hat also jede Schule die Aufgabe, **alle** ihr zugewiesenen Entlastungsstunden selbst zu verteilen. Sie muss diese sowohl den einzelnen Funktionsträger*innen zuweisen, als auch besonderen Arbeitsvorhaben zuordnen.

Wer verteilt die Stunden?

Nach **Schulgesetz §79 (3) Nr. 9** entscheidet die **Gesamtkonferenz** über die „Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool“. Die **Schulleitung** verteilt dann die Stunden **im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz**.

Neben der zu begrüßenden demokratischen Mitbestimmung, birgt diese Aufgabe eine Hauptgefahr in sich:

Die Stunden sind sehr knapp bemessen und es gibt viele schulorganisatorische Aufgaben. Es besteht die Gefahr, dass bei einer mangelnden Vorbereitung der Gesamtkonferenz de facto dann doch die Schulleitung bzw. einzelne Funktionsträger*innen über die Verteilung der Entlastungsstunden entscheiden.

Sicher ist: Nur bei entsprechender Vorbereitung hat die Gesamtkonferenz eine Chance, diese Stunden einigermaßen gerecht und transparent zu verteilen. Das Problem, dass dieser Pool für die stetig wachsenden Aufgaben in der Schule viel zu niedrig angesetzt ist, sich also alle mit der Verwaltung des Mangels auseinandersetzen müssen, bleibt.

Der Personalrat hat in diesem Schuljahr die Beschlüsse der Gesamtkonferenzen aller Schulen in unserem Bezirk zu diesem Thema gesichtet. Zusammenfassend lässt sich sagen:

- An allen Schulen haben die Klassenleitungen mindestens eine Klassenleitungsstunde pro Klasse. Teilweise hat auch die stellvertretende Klassenleitung zumindest in einigen Klassenstufen eine Entlastungsstunde.
- Alle Funktionsstelleninhaber*innen, denen nach den alten Zumessungsrichtlinien Stunden zustanden (Schulleitungen, stellvertretende Schulleitungen, Konrektor*innen, Mittelstufenleitungen an den ISS, Pädagogische Koordinator*innen an den Oberstufen) haben in diesem Schuljahr Entlastungsstunden bekommen. In den meisten Fällen ordneten die Gesamtkonferenzen den jeweiligen Funktionen die Anzahl der Stunden zu, die auch nach den alten Zumessungsrichtlinien vorgesehen waren. In einigen Schulen wurden diese Funktionsstellen mit weniger Stunden, aber auch mit bis zu fünf Stunden mehr als zuvor ausgestattet.
- Darüber hinaus vergaben Schulen Entlastungsstunden für folgende Aufgaben (Beispiele): Fachkonferenzleitung, Koordination SESB, Jahrgangsleitungen, Abteilungsleitungen, Schullaufbahnberatung, Sprecher*in Steuerungsgruppe, Koordination Notebookklassen, Sprachbildungsordination, Koordination LRS, Sicherheitsbeauftragte*r, Beauftragte*r für kulturelle Bildung, Beauftragte*r für die Lehrbuchsammlung, Beauftragte*r für die Homepage, Beauftragte*r für das Musikprofil, Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit, erweiterte Schulleitung, Koordination Projektwoche, Betreuung der Konfliktlotsen, Betreuung der GSV, Kinderschutzbeauftragte*r...
- Einige Schulen verteilten mehr Entlastungsstunden als ihnen rechnerisch zustanden. Das klingt zunächst großzügig und kulant. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Stunden der Schule zwangsläufig an anderer Stelle fehlen. So können dadurch beispielsweise größere Lerngruppen entstehen.

Was empfehlen wir Ihnen?

Bereiten Sie im Kollegium einen Antrag für die Gesamtkonferenz vor den Sommerferien vor. Achten Sie darauf, dass Klassenleitungsstunden vergeben werden. Orientieren Sie sich an der alten VV Zumessung bei der Vergabe von Stunden an die Schulleitung und andere Funktionsstelleninhaber*innen. Diskutieren Sie kollegial, für welche Aufgaben weitere Stunden vergeben werden.

In den drei Anlagen finden Sie weitere Informationen. Melden Sie sich bei Fragen oder wenn Sie bei der Vorbereitung eines Antrags unterstützt werden möchten. Wir beraten auch gerne eine Gruppe von mehreren Kolleg*innen.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat

Anlage 1: Wie viele Entlastungsstunden hat meine Schule?

Nach der neuen „Verwaltungsvorschrift für die Zumessung von Lehrkräften“ erhalten Schulen pro Schüler*in 0,1 Stunden für die Schulorganisation. Außerdem gibt es für die „Unterstützung der Schulentwicklung“ 0,01 Stunden pro Schüler*in. Insgesamt erhält jede Schule mindestens 44 und maximal 132 Entlastungsstunden.

Beispielrechnung: Eine Schule mit 500 Schüler*innen erhält

$500 \times 0,1 = 50$ Entlastungsstunden für die Schulorganisation und

$5 \times 0,01 = 5$ Entlastungsstunden für die Unterstützung der Schulentwicklung.

Der Pool der zu verteilenden Entlastungsstunden enthält also 55 Stunden.

Zusätzlich zu diesen Stunden erhalten **alle** Schulen Stunden für die IT-Betreuung und die **Oberschulen** Stunden für die Berufs- und Studienorientierung (BSO) bzw. für die Jugendberufsagentur. Pro Quereinsteigenden und Praxissemesterstudierenden erhalten nach VV Zumessung **alle** Schulen jeweils zwei Stunden.

Die Schulaufsicht nannte uns für das Schuljahr 2025/26 folgende Zahlen für die einzelnen Schulen:

Schule	Anzahl der Entlastungsstunden	Schule	Anzahl der Entlastungsstunden	Schule	Anzahl der Entlastungsstunden	Schule	Anzahl der Entlastungsstunden
G01	46	G15	51	K02	132	Y01	109
G02	51	G17	58	K03	97	Y02	81
G04	75	G18	44	K05	122	Y03	84
G05	46	G19	62	K06	54	Y04	93
G06	54	G20	74	K07	44	Y05	98
G07	55	G21	47	K08	62	Y06	95
G08	49	G22	65	K09	48	Y07	84
G09	53	G23	57	S02	44	Y08	66
G11	54	G24	66	S04	45	Y09	55
G12	76	G25	45	S05	44	Y10	72
G13	57	G26	44	S06	44	Y11	92
G14	47	G27	44	S07	63	A04	44
						A06	44

Anlage 2: Wie kann ein Gesamtkonferenz-Beschluss aussehen?

Möglicher Gesamtkonferenzbeschluss nach §79 (3) Nr. 9 Schulgesetz (Beispiel):

Die Entlastungs- bzw. Anrechnungsstunden für die Schulorganisation und für die Unterstützung der Schulentwicklung werden nach folgenden Grundsätzen verteilt:

- **Jede Klassenleitung erhält eine Ermäßigungsstunde.**
- **Funktionsstelleninhaber*innen, die bisher nach VV Zumessung (SJ 24/25) Entlastungsstunden erhalten haben, erhalten diese in gleicher Höhe weiter.**
- **Für folgende besonderen Aufgaben wird jeweils eine Entlastungsstunde gegeben (z.B. besondere Schulprojekte, Vorsitz Fachkonferenz, erweiterte Schulleitung, Steuergruppe, Fortbildungskoordination, Krisen- und Präventionsteam). ***

* An dieser Stelle müssen die Aufgaben für Ihre Schule konkret mit Stundenzahl benannt werden.

Die Zuteilung der Personen zu den besonderen Aufgaben erfolgt im Geschäftsverteilungsplan. Dieser wird in der Gesamtkonferenz vorgestellt und gemäß §79 (3) Nr. 9 SchulG abgestimmt.

Anlage 3: Wie viele Entlastungsstunden haben Funktionsstelleninhaber*innen bisher bekommen?

In dieser Tabelle sind die Entlastungsstunden für Funktionsstellen nach VV Zumessung für das Schuljahr 2024/25 aufgelistet. Wir empfehlen, diese Entlastungsstunden weiterhin in gleicher Höhe zu vergeben.

VI.2.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen			Stunden
Schulleitung	Grundschulen	Schulleitung = Unterrichtsverpflichtung 10 WoStd.	18
	Gymnasien, ISS/Gemeinschaftsschulen		16
	Kollegs und Abendgymnasien		15
	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt		17 oder 15
	Berufliche Schulen		16 oder 15
	Oberstufenzentren		16
	Zusätzlich reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung von 10 WoStd. in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten:		
	31 bis 60	1 Std.	
	61 bis 90	2 Std.	
	91 bis 120	3 Std.	
		über 120	4 Std.
Ständige Vertretung der Schulleitung	ISS/Gemeinschaftsschulen, Gymnasien		
	in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten:		
	< 31		7 Std.
	31 bis 60	8 Std.	9 Std.
	61 bis 90		11 Std.
	91 bis 120	10 Std.	
	Kolleg, Abendgymnasium, Berufsfach- oder Fachschule mit		
	<= 15 Klassen	5 Std.	8 Std.
	> 15 Klassen		5 Std.
	<= 30 Klassen		12 Std.
	> 30 Klassen	8 Std.	
	Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion)		mindestens
	> 15 Berufsschulklassen		5
	> 30 BS-Klassen und > 5 OBF-Klassen		8
	Schulen mit Förderschwerpunkt Hören oder Sehen		12
			10
Konrektorat	Grundschule und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt		
	in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten:		
	< 31		7 Std.
	31 bis 60	8 Std.	9 Std.
	61 bis 90		11 Std.
	91 bis 120	10 Std.	
	Grundschule		>= 540 Schüler/innen
Zweites Konrektorat	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt		
	sofern mindestens 271 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 136 mit sonstigem Förderschwerpunkt vorhanden		3
Pädagogische Koordination/Mittelstufenleitung	Integrierte Sekundarschule/Gemeinschaftsschule in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten		
	31 bis 60		3
	61 bis 90		4
	91 bis 120		5
	über 120		6
Leitung der Tages- und Abendlehrgänge	Leitung von Lehrgängen an ISS/Gemeinschaftsschulen sowie Volkshochschulen		
	<= 5 Klassen		5
	> 5 Klassen		10
Funktionen gemäß VV Zuordnung	ISS/Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen, Kollegs, Abendgymnasien (max. 3 Funktionen mit jeweils 2 Stunden)		6
	Entlastungspool für Grundschulen		4
	< 200 Schüler/-innen		8
Qualifikationsphase - pädagogische Koordination	>= 200 Schüler/-innen		10

Die alte VV Zumessung lässt offen, ob sich die zehn Stunden für die pädagogische Koordination in der Qualifikationsphase auf beide Koordinator*innen verteilen, oder beide zehn Stunden bekommen.